



Zirndorf, den 14. April 2021

Abs.: HISTORISCHE GRENZE, Postfach 1105, D90505 Zirndorf



An Herrn/ Frau/ Firma

**Bayerischer Landtag  
Maximilianeum  
81627 München**

per TELEFAX +49 89 4126-1392

Aktenzeichen (bei Antwort angeben)	Ihr Zeichen/ Kundennummer/ Kontonummer	Sendungsvermerk
190618_21.0004H70	./.	

# P E T I T I O N

gem. Artikel 115 Absatz 1 Bayerische Verfassung

**an den Landtag des Freistaates Bayern  
zur Problematik der**

**Struktur der Unteren Denkmalschutzbehörden  
mit den daraus resultierenden  
Problemstellungen und Interessenskonflikten  
in der praktischen Umsetzung des Denkmalschutzes für  
historische Hoheitssteine  
unter Beachtung der Vorgaben  
aus der Bayerischen Verfassung und dem Denkmalschutzrecht**

**HISTORISCHE GRENZE**  
vertreten durch

**Jürgen Claus Nickel**  
Diplom Verwaltungswirt (FH)

**Postanschrift:**  
D90505 Zirndorf  
Postfach 1105

**Kommunikation:**  
Telefon  
+49 911 360 66 077

Telefax  
+49 911 360 61 688

Anzahl der Seiten: 16

Jürgen Nickel

[https://d.docs.live.net/edafe75780f04188/00\\_00\\_0\\_CASE\\_ALLE/01\\_CASE\\_H\\_HISTORISCHE-GRENZE/2021/21.0004H70\\_PETITION2\\_LHNO30\\_INSTANDSETZUNG/2021\\_04\\_14\\_21.0004H70\\_PETITION\\_BAYER\\_LANDTAG\\_UMSETZUNG\\_D SCH\\_Korrektur\\_2021\\_11\\_01.docx](https://d.docs.live.net/edafe75780f04188/00_00_0_CASE_ALLE/01_CASE_H_HISTORISCHE-GRENZE/2021/21.0004H70_PETITION2_LHNO30_INSTANDSETZUNG/2021_04_14_21.0004H70_PETITION_BAYER_LANDTAG_UMSETZUNG_D SCH_Korrektur_2021_11_01.docx)

## Inhalt:

1. Persönliche Daten des Antragstellers
2. Einleitung
3. Die Unteren Denkmalschutzbehörden
  - Situationsbeschreibung bei den Unteren Denkmalschutzbehörden
  - Forderungsstellung aus der Bayerischen Verfassung und dem Bayerischen Denkmalschutzrecht
  - Praktische Auswirkungen auf den Denkmalschutz
4. Der Heimatbegriff
5. Schutz von Hoheitssteinen
  - Das Lapidarium
  - Die Instandhaltung/ Restaurierung
6. Exemplarischer Fall: Stein 30 der Landhege Nord
  - Fallstellung
  - Interessenskonflikt der Unteren Denkmalschutzbehörden (Art 5, 118 BV)
  - Mangel an Personal und Mitteln
  - Heimathistorisches Wissen
  - Private Initiativen
7. Resumée
8. Antragstellung
  - Antrag 04.2021.01 - Fortbildung
  - Antrag 04.2021.02 – Außendienst/ Ermittlungskapazitäten
  - Antrag 04.2021.03 – Lapidarien – Schutz am Setzungsort
  - Antrag 04.2021.04 – Instandsetzung von Hoheitssteinen
  - Antrag 04.2021.05 – Interessenskonflikt/ Zuständigkeit beim Eigentum
9. Schlussbemerkung, Zeichnung

## 1. Persönliche Daten des Antragstellers

Projekt HISTORISCHE GRENZE vertreten durch:

**Jürgen C. Nickel**

\*01.12.1964 in Nürnberg

Polizeivollzugsbeamter, deutsch

Postanschrift:

90505 Zirndorf, Postfach 1105

## 2. Einleitung

*„Grundlage für alle Vorschriften und Maßnahmen des Denkmalschutzes ist in Bayern die Verfassung, nach deren Art. 3 Bayern (u. a.) ein Kulturstaat ist (Abs. 1) und bleiben muss, der dem Gemeinwohl dient und der die kulturelle Überlieferung schützt (Abs. 2) und die in Art. 141 den alle staatlichen und kommunalen Stellen bindenden und verpflichtenden (BayVerfGH E vom 21. 2. 1986 Vf. 6-VII-85 und Vf. 7-VII-85, BayVBl 1986 S. 298) Auftrag zur Erhaltung, Schonung, Instandsetzung und Nutzung der Denkmäler erteilt hat.*

*Unmittelbarer Anlass für den Erlass des Denkmalschutzgesetzes im Jahre 1973 war die zunehmende Gefährdung unserer zu einem erheblichen Teil aus der Vergangenheit stammenden baulichen Umwelt. Das Gesetz hat vor allem die Aufgabe, die architektonischen Zeugnisse unserer Geschichte im Rahmen des Möglichen zu schützen, d. h. vor Zerstörung, Veränderung und Verfall zu bewahren, weil diese Zeugnisse ein wesentlicher Faktor für unsere kulturelle Identität sind.“<sup>1</sup>*

Diese Aussagen des Urvaters des bayerischen Denkmalschutzrechtes, Wolfgang Eberl, legen nahe, wie sehr sich der Denkmalschutz im Freistaat Bayern auf den Erhalt des architektonischen Erbes fokussierte.

Mit dieser Blickrichtung wurden dann im Freistaat Bayern auch die Behördenstrukturen geschaffen, die sich mit dem Denkmalschutz und der Verwaltung der im Staatseigentum befindlichen Denkmäler architektonischer Prägung befassen.

Wir finden heute Untere Denkmalschutzbehörden, die im Regelfall beim Bauamt angesiedelt sind, und eine Verwaltung der Burgen und Schlösser beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, wenn es um die Eigentumsrechte dieser Architektur geht.

Die anderen Bereiche des Denkmalschutzes bleiben zunächst unberücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Wolfgang Eberl, Einführung in das bayerische Denkmalrecht, Stand 2015, <https://www.denkmalrechtbayern.de/wp-content/uploads/2018/01/5-1-Bayern-Eberl-Beitrag-Bayerisches-Denkmalrecht-2015-62-S.pdf>

### 3. Die Unteren Denkmalschutzbehörden

#### Situationsbeschreibung bei den Unteren Denkmalschutzbehörden

Durch die Priorisierung der architektonischen Ausrichtung im Denkmalschutz ist die Angliederung der Unteren Denkmalschutzbehörden i.d.R. beim jeweiligen Bauamt der KVB logisch und schlüssig.

Wir finden dort eine Amtsleitung und deren Mitarbeiter, die meist eine Ausbildung im Bereich Architektur besitzen, bzw. Verwaltungsmitarbeiter. Personal mit historischer Ausbildung ist kaum bis nicht vorhanden.

Da die Tätigkeiten im Bereich der Bauanträge und damit verbundenen Anträge im Bereich Denkmalschutz keine Mittel erforderlich machen, sind die Unteren Denkmalschutzbehörden auch in ihrer Haushaltsausstattung eher rudimentär versorgt.

Die Arbeitsvorgänge des auf die Architektur ausgerichteten Denkmalschutzes sind in einem Arbeitsgang mit den baurechtlichen Vorschriften möglich, so dass i.d.R. das Personal Bauamt mit dem Personal Untere Denkmalschutzbehörde identisch ist.

Zudem haben die Unteren Denkmalschutzbehörden unter Bezug auf das Schreiben des

*Bayerischen Staatsministeriums für Kunst und Wissenschaft K.4-K5152.0/6/ vom 23.10.2020; „Eingabe des Herrn Jürgen Claus Nickel in 90513 Zirndorf betreffend Denkmalschutz; Eigentumsrecht an im staatlichen Eigentum stehenden historischen Hoheitssteinen sowie Prüfung der Einsetzung eines Landesbeauftragten für Kleindenkmäler“*

i.d.R. das Eigentum an im staatlichen Eigentum stehenden historischen Hoheitssteinen auszuüben.

#### Forderungsstellung aus der Bayerischen Verfassung und dem Bayerischen Denkmalschutzrecht

Über die in der Einleitung bereits benannten Vorschriften aus Art 3, 141 BV ergibt sich für alle bayerischen Behörden und Gebietskörperschaften die Verpflichtung zum Denkmalschutz. Dieser betrifft unstreitig auch historische Hoheitssteine.

Über den Art. 4 BayDSchG werden die Eigentümer zur Instandhaltung der ihnen gehörenden Denkmäler verpflichtet. Anordnungen nach Art. 4 BayDSchG erteilt die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Da Untere Denkmalschutzbehörden zu den Verwaltungen der Gebietskörperschaften des Freistaates Bayern zählen, sind die Vorschriften aus der Bayerischen Verfassung auf sie anzuwenden.

Als Eigentümer der historischen Hoheitssteine unterliegen sie dem Artikel 4 BayDSchG, für den sie auch als anordnende Behörde zuständig sind.

#### Praktische Auswirkungen auf den Denkmalschutz

Den besten Willen der Unteren Denkmalschutzbehörden unterstellend, werden sie dennoch nicht in die Lage versetzt die aus der Bayerischen Verfassung und dem

Denkmalschutzrecht erwachsenden Pflichten hinreichend wahrzunehmen. Zusätzlich entsteht durch die systemwidrige Zuordnung der Ausübung von Eigentumsrechten ein Interessenskonflikt, der so nicht auflösbar ist.

Die Unteren Denkmalschutzbehörden sind derzeit nicht in der Lage den Bereich Kleindenkmäler, insbesondere den der Hoheitssteine umfassend zu bearbeiten.

Die Ausrichtung auf eine architektonische Ausbildung bei den Unteren Denkmalschutzbehörden vernachlässigt den Blick auf die Heimatgeschichte, der für die Beurteilung bei der Bearbeitung von Kleindenkmälern im Allgemeinen und historischen Hoheitssteinen im Besonderen erforderlich wäre. Eine Fortbildung in diesem Bereich für die Unteren Denkmalschutzbehörden besteht nach dem bestehenden Kenntnisstand nicht.

Durch die Interessenskollision, die durch die gleichzeitige Ausübung sowohl des Eigentumsrechts an historischen Hoheitssteinen als auch als Denkmalschutzbehörde diesbezüglich Anordnungen gegen sich selbst treffen zu müssen, führt das System ad absurdum.

Durch enge Finanzressourcen stehen keine Mittel zur Verfügung, um die vom Eigentümer geforderten Instandsetzungen zu leisten.

Durch enge Personalressourcen bleibt kein Raum die vorhandenen und selbst verwalteten historischen Hoheitssteine zumindest gelegentlich in ihrem Bestand und Zustand zu prüfen.

**Diese Umstände, die durch die Unteren Denkmalschutzbehörden so nicht zu verantworten sind, stehen den verfassungs- und ordnungsrechtlichen Vorgaben u.E. entgegen.**

## 4. Der Heimatbegriff

Der Begriff der Heimat wird in Wikipedia, wie folgt definiert:

*„Der Begriff Heimat verweist zumeist auf eine Beziehung zwischen Mensch und Raum (Territorium). Im allgemeinen Sprachgebrauch wird er auf den Ort angewendet, in den ein Mensch hineingeboren wird und in dem die frühesten Sozialisationserlebnisse stattfinden, die zunächst Identität, Charakter, Mentalität, Einstellungen und Weltauffassungen prägen. Er steht auch in einer speziellen Beziehung zum Begriff der „Siedlung“; dieser bezieht sich, im Gegensatz zum Wohnplatz, in der Regel auf eine sesshafte Lebensform, d. h. auf ein dauerhaftes bzw. langfristiges Sich-Niederlassen und Wohnen an einem Ort bzw. in einer Region. Der Heimatbegriff befindet sich in ständiger Diskussion.“*

Vor diesem Hintergrund wird schlüssig weswegen im Freistaat Bayern der Heimatbegriff bezogen auf den Denkmalschutz vornehmlich über die vorhandene Architektur begründet wird, die auf die Identifikation der Menschen mit ihrer räumlichen architektonischen Umgebung abstellt.

Hier aber ist auch der räumliche Bereich mit Blick auf ehemalige Zugehörigkeiten relevant.

Ein „Nürnberger“ ist ein Nürnberger, weil er sich mit der Architektur seiner Heimat, aber auch mit dem Umstand der ehemaligen Herrschaftsstruktur identifiziert.<sup>2</sup> Relevant für den „Nürnberger“ wäre hier der Umstand der ehemaligen freien Reichsstadt und des Nürnberger Landes. Hierzu gehören auch die Grenzsteine, die das ehemalige Territorium markieren und in sich einen und damit das Zugehörigkeitsgefühl prägen. Das wird dann auch als die Heimat empfunden.

Die Nachvollziehbarkeit von diesen Grenzen gibt zudem wertvolle Hinweise für die Heimatforschung.

So bilden gerade die Hoheitssteine die sichtbare Abgrenzung von Bereichen für die dort herrschaftsbedingt übliche Architektur. In Nürnberg ist es der Sandstein, in Ansbach und Bayreuth der hohenzollersche Barock.

In der Folge sind die Hoheitssteine, die als Kleindenkmäler in der Struktur der Denkmalschutzbehörden eher eine Nebenrolle zu spielen scheinen, die Ursache für die Verschiedenartigkeit der lokalen Architektur, die deren Wirkung darstellt.

Mit diesen Umständen wäre die aktuelle Bedeutung von Hoheitssteinen in ihrer Gesamtheit als Grenzsteinlinie für den Heimatbegriff und den Auswirkungen auf die Bevölkerung in geschichtlicher Sicht neu zu denken und deren Rolle im Denkmalschutz deutlich aufzuwerten.

## 5. Schutz von Hoheitssteinen

Unstreitig ist, dass historische Hoheitssteine als Denkmäler gelten und sie meist im staatlichen Eigentum stehen. Hieraus aber erwächst auch die staatliche Verpflichtung diese besser zu schützen.

Im Rahmen der Forschungen von HISTORISCHE GRENZE wurden viele Fälle offenbar, in denen im Rahmen der Flurbereinigung oder der Neuordnung von Gebietsgrenzen historische Hoheitssteine, teilweise sogar unbeachtet ihres Eintrags in die Denkmalschutzliste, entfernt oder vernichtet worden sind. Hier ist ein Zeitrahmen beginnend in den 1970er Jahren bis hin zur Jahrtausendwende relevant.

### Das Lapidarium

Es entstanden zahlreiche Lapidarien. Wild zusammengewürfelte, offiziell geplante, aber auch aus der Not geborene. Alle haben zur Folge, dass Hoheitssteine an den historischen Grenzlinien verschwinden.

#### Fallbeispiele zur Motivation der Errichtung von Lapidarien:

- ***Siebenerplatz in Langenzenn***  
*Im Rahmen eines Projekts wird u.a. der Siebenerplatz südlich von Langenzenn eingerichtet und darum herum ein Wanderwegenetz errichtet. Das Projekt ist gefördert vom Amt für Landesentwicklung in Ansbach<sup>3</sup> und von Zeitung und dem Verkehrsverbund Nürnberg (VGN) beworben. In diesem Zusammenhang wurden auch zwei Hoheitssteine der Hohenzollern (1719) Ende der 1990er Jahre von Diethofen dorthin gebracht und werden seither auf dem Siebenerplatz ausgestellt. Die Steine*

<sup>2</sup> Anmerkung: Die weiteren Faktoren, wie die regionale Küche, Literatur u.a. würden den Rahmen hier sprengen und bleiben bewußt unbeachtet.

<sup>3</sup> Am 01.11.2021 erfolgt in diesem Abschnitt eine Berichtigung des Textes. Die Förderung des Projektes erfolgte durch das Amt für Landesentwicklung in Ansbach. Weitere Förderungen für dieses Projekt sind nicht vorhanden.

*waren zum Zeitpunkt ihrer Entfernung in der Denkmalschutzliste mit Nr. D-5-71-135-38<sup>4</sup> eingetragen.*

*Eine Anfrage bei der nun zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und Mitteilung des Umstandes löste Ungläubigkeit aus, da man diese offensichtlich nicht kannte. Eine Prüfung des Falls dauert nun schon Monate.*

- ***Die Friedenseiche in Dürrnbuch (Stadt Emskirchen)***

*Im Rahmen der Forschungen zur innerhohenzollerschen Grenze des Jahres 1753 wurde im Bereich Dürrnbuch festgestellt, dass von ursprünglich sechs Hohenzollernsteinen keiner mehr übrig ist. Einer dieser Steine, die Nr. 34, stand am östlichen Ortseingang mit der Listennummer D-5-75-121-39 unter Denkmalschutz.*

*Stein 34 wurde dann nördlich Dürrnbuchs an der Friedenseiche wiedergefunden. Dort war ein kleines Lapidarium erstellt worden.*

*Nach Auskunft des Bauamtes in Emskirchen, das sich der Sache annahm, wurden die Steine im Rahmen der Flurbereinigung entfernt und dieser eine durch die Siebener gerettet.*

In der die Thematik der Lapidarien (auch Steingärten) behandelnden Literatur mit Blick auf den Denkmalschutz wird dieser Umstand beginnend in den 1970er Jahren permanent beklagt. Eine Änderung ist bislang nicht ersichtlich.

In den meisten Fällen, die uns bei HISTORISCHE GRENZE aufgefallen sind, war die öffentliche Hand mit ursächlich, meist aus Unkenntnis.

Historische Hoheitssteine sind als Denkmäler der Heimatgeschichte vornehmlich im Kontext mit der durch sie markierten historischen Grenzlinie aussagekräftig.

### **Eine Wegnahme von der historischen Grenze sollte der Ausnahmefall sein.**

Die Sicht auf den einzelnen Grenzstein als ein Kunstwerk ist noch vorherrschend, so dass der Wunsch das Denkmal zum Menschen zu bringen nahe liegt.



*Anmerkung: Deutlich wird das auch beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, wo es bis heute unmöglich ist eine Grenzsteinlinie als Ganzes unter eine Denkmalschutznummer zu subsumieren, wenn die Linie eine Gemeindegrenze überschreitet.*

Die durch die Entnahme zerstörte geschichtliche Aussage, die der Hoheitsstein nur im historischen Kontext der Linie aufzeigen kann, geht unwiederbringlich verloren.

**Bei allen mit Grenzsteinen umgehenden Stellen scheint diese Thematik noch nicht flächendeckend verinnerlicht zu sein, weshalb ein Fortbildungsbedarf zu konstatieren ist.**

In der Thematik Lapidarium wäre die Minimalforderung aufzustellen die Entnahmestelle und den historischen Bezug hinreichend zu dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit der Grenzsteinlinie nicht zu beeinträchtigen.

Es wäre daran zu denken, dies evtl. auch durch eine rechtliche Normierung zu regeln.

---

<sup>4</sup> Der heutige Eintrag „Kurzbeschreibung“ in der Denkmalschutzliste zur Nr. D-5-71-135-38 wurde durch die Forschung von HISTORISCHE GRENZE im Jahr 2018 geändert und gibt nicht mehr das Bild zur Entnahmezeit wieder.

## Die Instandhaltung/ Restaurierung

Historische Hoheitssteine verändern im Laufe ihrer Existenz an den historischen Grenzsteinlinien sowohl ihre Lage als auch ihr Gesicht. Sie neigen sich ab und an, versinken und verwittern.

Solange die Existenz eines solchen Hoheitssteins nicht in Gefahr ist, er also durch diese Veränderungen nicht zerstört ist, unkenntlich im Boden versunken ist oder die Verwitterung den Stein verschwinden läßt, steht eine Instandhaltung/ Restaurierung nicht an.

Wenn wie an der Landhege Nord Stein 18 nur noch mit der Haube aus der Erde herauschaut, dann ist dieser Punkt ebenso überschritten, wie wenn an der gleichen Grenzlinie Stein 30 nun zerstört worden ist (siehe nachfolgende Fallbeschreibung).



*Anmerkung: Stein 18 wurde mit Unterstützung der Landräte aus Ansbach und Neustadt/ Aisch im Dezember 2020 gehoben.*

Ab diesem Zeitpunkt ist eine Instandhaltung/ Restaurierung geboten, um das unter staatlichem Schutz stehende Denkmal in seiner Existenz zu bewahren und nicht dessen Verlust billigend in Kauf zu nehmen.

Hier sind die Eigentümer (Art. 4 BayDSchG) gefordert. Dies sind i.d.R. die Unteren Denkmalschutzbehörden, die aber aufgrund ihrer finanziellen Ressourcen kaum in der Lage sind, dies zu leisten.

Blicken wir in diesem Fall, wie angekündigt, auf eine tatsächliche Gegebenheit an der historischen Grenze zwischen dem Markgraftum Brandenburg Ansbach und der Freien Reichsstadt Rothenburg, die auf einen Vertrag vom 23.12.1617 zurückgeht und in dessen Folge sie mit Landhegesteinen markiert worden ist.

Der Bereich Restaurierung wird hier praktisch abgearbeitet. Insoweit wird auch auf die nachfolgende Erläuterung verwiesen.

(exemplarischer Fall: Stein 30 der Landhege Nord – s. nächste Seite)



## 6. Exemplarischer Fall: Stein 30 der Landhege Nord

### Fallstellung

Am 23.03.2021 wurde über die Grenzsteinmeldung von HISTORISCHE GRENZE durch einen aufmerksamen Wanderer mitgeteilt, dass der Landhegestein an der Landhege Nord, Nr. 30, schwer beschädigt worden ist.

Dieser war, gemäß unseren Feststellungen vor Ort, durch Einwirkung von Rodungs- / Heckenschnittgerät in der Weise beschädigt, dass umfangreiche Teile seiner Substanz abgeplatzt sind. (siehe auch nachfolgende Bilder)

Zeitnah vor dem Mitteilungstermin waren rund um den Landhegestein 30 umfangreiche Rodungs- und Heckenschnittmaßnahmen mit schwerem Gerät durchgeführt worden.

Wir haben daraufhin unverzüglich die zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörden (*der Stein steht auf der Landkreisgrenze AN/NEA*) informiert und die abgesplitterten Teile gesichert, um die für diesen Landhegestein in jedem Fall erforderliche Restaurierung sicherstellen zu können.

Seitens der angeschriebenen Landratsämter erfolgten keine Maßnahmen zur Feststellung des Verursachers und eine Vorleistung zur Restaurierung des Landhegesteins (Art. 4 BayDSchG) ist nicht zu erwarten.



#### Anmerkungen zum Bild:

*An den roten Linien wurden die Rodungs- und Heckenschnittarbeiten durchgeführt.*

*Die Position des Landhegesteins 30 ist eingezeichnet.*

*Die rote Linie am Stein 30 markiert die Landkreisgrenze, die gleichzeitig ein Bodendenkmal ist („Rothenburger Landhege“ des Jahres 1420) mit ebenfalls denkmalrechtlich geschützten Grenzsteinen („Landhegesteine“) des Jahres 1617.*

*Der vollständig rot umrandete Bereich ist ein Regenrückhaltebecken der Autobahndirektion Nordbayern. Der Weg westlich, südlich und östlich ist Eigentum der Stadt Uffenheim.*

HISTORISCHE GRENZE  
 1. November 2021 - 21.0004H70 - Petition –  
 Ihr Aktenzeichen/ Kundennummer: J.

Für so großflächige Maßnahmen im Bereich der Landkreisgrenze wäre sicherlich auch an die Prüfung denkmalschutzrechtlicher Erlaubnisse zu denken gewesen. Solche lagen offensichtlich nicht vor.

Wer hier der Auftraggeber und wer der Ausführende war, ist wohl nur behördlich zu klären. Diese Klärung aber findet nicht statt, was hier dauerhaft zu Lasten des Kleindenkmals „Landhegestein 30“ geht.

- *Denkmalschutznummer des Landhegesteins: D-5-75-124-19  
(Denkmalschutz für die Gesamtgrenzsteinlinie)*
- *Denkmalschutznummer des Bodendenkmals: D-5-6527-0279*

Der entstandene Schaden wurde im Bild festgehalten: (Aufnahmen des Mitteilers)



*BILD LINKS: Die Rothenburger Seite. Hier ist das Wappen nahezu vollständig abgeplatzt. Die Abbruchteile wurden sorgsam aufgeschichtet, was auf eine fahrlässige, aber bemerkte Schädigung schließen lässt.*

*BILD RECHTS: Die Umrise des Hohenzollernwappens sind teilweise noch zu sehen.*

Im Jahr 2019 wurde durch HISTORISCHE GRENZE der Stein erfaßt und dem Denkmalschutz zugeführt. Die damalige Aufnahme:



HISTORISCHE GRENZE

**AN-SR-1405-030**



Die Rothenburger Landhege und die in diesem Bereich **nach über 400 Jahren noch zu ca. 68 % vorhandenen originalen Landhegesteine** der ehemaligen Fraisch- und Territorialgrenze zwischen dem hohenzollerschen Markgraftum Brandenburg-

**Ansbach und der Freien Reichsstadt Rothenburg** bilden ein europaweit einzigartiges Zeugnis der Geschichte, das wir zwingend als erhaltenswert ansehen.

### Interessenskonflikt der Unteren Denkmalschutzbehörden (Art 5, 118 BV)

Mit der Zuständigkeitserklärung der Unteren Denkmalschutzbehörden als denkmalschutzrechtliche Entscheidungsbehörden, die gleichzeitig die staatlichen Eigentumsrechte an historischen Hoheitssteinen ausüben sollen, entsteht ein Interessenskonflikt.

Mit dem vorliegenden Fall, in dem die Unteren Denkmalschutzbehörden (*Stein 30 markiert die Landkreisgrenze AN/NEA und ist damit jeweils zu 50% Eigentum des Landkreises Ansbach und des Landkreises Neustadt/ Aisch – Bad Windsheim*) gegen sich selbst eine Anordnung treffen müssten, ist eine Maßnahme nicht zu erwarten.

Würde der Grenzstein nicht im durch die Untere Denkmalschutzbehörde verwalteten Eigentum stehen, ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des pflichtgemäßen Ermessens eine Anordnung (Verwaltungsakt) für die Wiederherstellung gegen den Eigentümer unverzüglich getroffen würde.



*Anmerkung: Im Rahmen der Abprüfung möglicher Handlungsoptionen, die der Behörde durch eine „kann“-Vorschrift (=pflichtgemäßes Ermessen) zur Hand gegeben werden, ist stets der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten, so dass dies in diesem Fall die Entscheidungsfreiheit der Behörde mit Blick auf die Selbstbindung der Verwaltung auf Null reduziert.*

Da sich hier aber der Verwaltungsakt gegen sich selbst richten muss, wird die Maßnahme wohl unterlassen.

**Dies schafft eine fatale Situation, die den Artikel 118 BV tangieren könnte. Im Minimum ist diese Situation geeignet das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtmäßigkeit verwaltungsmäßigen Handelns zu erschüttern (Art. 5/II BV).**

Wesentlich Gleiches ist im Wesentlichen gleich, wesentlich Ungleiches auch entsprechend ungleich zu behandeln (Gleichbehandlungsgrundsatz).

Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist zudem einer der Grundpfeiler des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates (FDGO).

### Mangel an Personal und Mitteln

Die Unteren Denkmalschutzbehörden haben keine eigenen Mittel zur Restaurierung von den ihnen eigentumsrechtlich zugeordneten Hoheitssteinen. Damit ist ihnen eine Restaurierung nur möglich, wenn diese Mittel über die Leitung der KVB freigegeben werden.

Ermittlungen sind den Unteren Denkmalschutzbehörden nicht möglich, da es keinen Außendienst oder dafür verwendbares Personal gibt. So ist das Finden eines Verursachers illusionär.

### Heimathistorisches Wissen

Wenn eine Aus-/ Fortbildung im Bereich der Heimatgeschichte bei den Unteren Denkmalschutzbehörden nicht existiert, würde sich das dann fehlende Wissen

kontraproduktiv auf die Entscheidungsfindung auswirken, schon weil die Einschätzung der Bedeutung eines Denkmals erschwert wäre.

## Private Initiativen

Private Initiativen können diese Umstände nicht ausgleichen. Zum einen bestehen keine Amtsbefugnisse, was Ermittlungen oder Forderungsstellungen rechtlich ausschließt. Zum anderen findet die Arbeit ehrenamtlich statt, was einen finanziellen Einsatz ausschließlich aus eigenen Mitteln erfordern würde.

## 7. Resümee

Die beschriebenen Umstände zeigen die vorhandenen Defizite deutlich auf.

Beschränken sich die Denkmalschutzbehörden, also Entscheidungsbehörden und die beigeordneten Fach- und Beratungsbehörden ausschließlich auf die administrative Abarbeitung von Anträgen für geplante Maßnahmen, wie z.B. die Restaurierung eines denkmalgeschützten Hauses, dann bleiben die Schutzbedürfnisse, die durch die Bayerische Verfassung und das Bayerische Denkmalschutzgesetz auch für Kleindenkmäler festgeschrieben sind, außen vor.

Mit der primären Ausrichtung auf die Architektur im Denkmalschutz sehen wir das durch Ausbildung geschaffene Wissen um die Heimatgeschichte, das in der Betrachtung von Hoheitssteinen essentiell ist, als deutlich unterrepräsentiert an.

Zum wirksamen Schutz von Hoheitssteinen bedürfte es der Kontrolle und der Ermittlung von Schädigern, um bei Beschädigung den Schaden fordern und den Hoheitsstein wieder herstellen zu können. Einen Außendienst oder Mitarbeiter, die diesen wahrnehmen könnten, gibt es nicht.

Nur in der Ganzheitlichkeit der Maßnahmen ist der Erfolg eines wirksamen Denkmalschutzes von Hoheitssteinen zu erreichen. In der aktuellen Form verkommt der Denkmalschutz zu einem zahnlosen Papiertiger ohne Folgen bei der Zerstörung eines Hoheitssteins.

Durch den Interessenskonflikt bei den Unteren Denkmalschutzbehörden (Anordnungen gegen sich selbst in Sachen Hoheitssteine) ist eine unerträgliche Lage entstanden, die Art. 118 BV tangieren könnte.

Während gegen Dritte eine verwaltungsrechtliche Entscheidung getroffen würde, unterläßt man das, wenn sich diese -wie im Fallbeispiel beschrieben- gegen sich selbst richtet (Art. 5/II BV).

**Mit den beschriebenen Punkten findet der Denkmalschutz für historische Hoheitssteine faktisch nicht statt, was den Schutzgedanken der Bayerischen Verfassung und des Denkmalschutzrechts hier in Frage stellt.**

**Zudem lassen diese Umstände auch an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zweifeln, was die Grundprinzipien unseres freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats betrifft (Art. 5/II BV).**

(Antragstellung s. nächste Seite)

## 8. Antragstellung

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erläuterungen stelle ich deshalb nachfolgende Anträge an den Bayerischen Landtag, repräsentiert durch den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst:

### Antrag 04.2021.01 - Fortbildung

Es soll eine ministerielle Regelung erreicht werden, die sicherstellt, dass alle Stellen der öffentlichen Hand, die im Rahmen ihrer Aufgabenstellung im Außendienst mit Grenzsteinen befasst sind, eine grundlegende Fortbildung im Bereich Denkmalschutz erhalten, um sie in die Lage zu versetzen schützenswerte Grenzsteine (i.d.R. Hoheitssteine) erkennen zu können und damit den Abtrag -wie geschehen- ganzer Linien zu vermeiden, zu sensibilisieren und Handlungsanleitungen zu vermitteln, wenn durch ihre Arbeit historische Hoheitssteine Beschädigung fanden.

Desweiteren soll bei den Unteren Denkmalschutzbehörden eine auf ihren Zuständigkeitsbereich abgestellte heimatgeschichtliche Fortbildung vorgenommen werden, soweit eine solche nicht vorhanden ist, um diese zur Einschätzung der historischen Wertigkeit im Bereich ihrer Tätigkeit mit Kleindenkmälern und Bodendenkmalen ergänzend zu befähigen.

### Antrag 04.2021.02 – Außendienst/ Ermittlungskapazitäten

Der mit der Eingabe vom 29.05.2020 durch den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst abgelehnte Antrag der Einrichtung eines „Landesbeauftragten für die Kleindenkmäler“ hätte diesen Bereich mit abgedeckt.

Im Fall von Beschädigungen, Zerstörungen, dem Drohen eines Verlusts durch komplettes Versinken, usw. bestehen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörden offensichtlich keine Personalkapazitäten zur Rettung von denkmalgeschützten Hoheitssteinen.

Hier wird der Verlust von Denkmälern billigend in Kauf genommen, was nach der Rechtmäßigkeit dieser Umstände zu fragen unvermeidlich macht.

Durch einen Außendienst, der in solchen Fällen Ermittlungen vor Ort durchführen und geeignete Maßnahmen einleiten kann, könnten diese Denkmäler umfassend geschützt werden. Es wäre möglich Schädiger zu ermitteln und damit auch in der Bevölkerung und bei anderen öffentlichen Stellen eine Sensibilisierung zu erreichen, dass Hoheitssteine keine Gegenstände sind, mit denen willfährig umgegangen werden kann (z.B. 400 Jahre alter Hoheitsstein am Gartenzaun in Rothenburg).

Wir beantragen daher die Prüfung eines solchen Außendienstes, für den nach u.E. 2 MA/ Regierungsbezirk ausreichend wären, bzw. eine Aussage, wie und durch wen diese Arbeit geleistet werden soll, würde dieser Punkt abgelehnt.

### Antrag 04.2021.03 – Lapidarien – Schutz am Setzungsort

Es soll die Erstellung von verbindlichen Richtlinien erreicht werden, mit denen Lapidarien eingerichtet werden dürfen.

Sie sollten die Ausnahme bleiben, um sicher zu stellen, dass historische Hoheitssteine an ihrem ursprünglichen Setzungsort in Zusammenhang mit den anderen Steinen ihrer Grenzlinie als Gesamtdenkmal wirken können.

Dies würde ein Umdenken bedeuten, denn aktuell scheint man sich noch darauf zu konzentrieren den Grenzstein als Einzelkunstwerk zur Zu-Schau-Stellung zu den Menschen bringen zu wollen. Diese Vorgehensweise wird wohl noch immer mit finanziellen Mitteln öffentlich gefördert.

Sollte ausnahmsweise ein Lapidarium erstellt werden müsste Beachtung finden, dass die Entnahme des Steins nicht die Nachvollziehbarkeit der Grenzsteinlinie beeinträchtigt, die Entnahmestelle und der geschichtliche Hintergrund hinreichend dokumentiert sind (Geodaten, Kurzbeschreibung in Archivalien fundiert) und diese Daten am neuen Setzungsort im Lapidarium zur öffentlichen Verfügung stehen.

Hier bitten wir um Prüfung einer ministeriellen Regelung oder aber einer Ergänzung des BayDSchG in Form einer Verwaltungsvorschrift.

Hiermit könnte das Bewußtsein in den Verwaltungen und auch in der Bevölkerung in Bezug auf die geschichtliche Bedeutung von Hoheitssteinen deutlich beeinflusst werden, um den Weg zu beschreiten, der die Gesamtheit einer Grenzlinie in den Vordergrund stellt und nicht ein vermeintliches Einzelkunstwerk „Grenzstein“.

*In diesem Zusammenhang könnte (das ist nur eine Anregung) auch beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ein Umdenken erreicht werden, damit Denkmalschutznummern auch ein über Gemeinde- und Kreisgrenzen hinweg als ein Gesamtdenkmal markieren können.*

### **Antrag 04.2021.04 – Instandsetzung von Hoheitssteinen**

Es soll geprüft werden, wie vor dem exemplarischen Fall die Instandsetzung restaurationsbedürftiger Hoheitssteine (im exemplarischen Fall durch eine schwere Beschädigung im Rahmen von Heckenschnitt) vorgenommen werden soll. Das aktuelle System scheint in dieser Richtung nicht zu funktionieren, weil die Unteren Denkmalschutzbehörden dafür keine Finanz- und Personalressourcen zu haben scheinen.

Wir regen an den Unteren Denkmalschutzbehörden eigene Mittel zuzuordnen, die zweckgebunden für die Instandhaltung der durch sie eigentumsrechtlich zu verwaltenden eigenen Denkmälern bestimmt sind, bzw. zentrale Mittel, z.B. über das Ministerium, abrufbar zu machen.

Weiterhin wäre zu prüfen, inwieweit die Unteren Denkmalschutzbehörden (im exemplarischen Fall) die Restaurierung eines zerstörten Hoheitssteins aus dem Jahr 1617 mit einer hohen geschichtlichen Bedeutung verweigern können.

Wie verhält sich die hier (im exemplarischen Fall) aufgezeigte Praxis in Bezug zur Bayerischen Verfassung und dem Denkmalschutzrecht? (Im Schreiben hinreichend erläutert)

Welche Verpflichtungen treffen (im exemplarischen Fall) die Anrainergemeinden und -landkreise aus der Bayerischen Verfassung und dem Denkmalschutzrecht in Bezug auf eine durchzuführende Restaurierung des Hoheitssteins?

## Antrag 04.2021.05 – Interessenskonflikt/ Zuständigkeit beim Eigentum

Über die Eingabe vom 29.05.2020 wurde durch den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst und Einbeziehung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst die vornehmliche Zuständigkeit der Unteren Denkmalschutzbehörden bei der Ausübung des staatlichen Eigentumsrechts an im Staatseigentum befindlichen Hoheitssteinen festgestellt.

Wie im exemplarischen Fall beschrieben, stellt dies nun Probleme dar, da hier ein Interessenskonflikt entsteht, der wohl auch verfassungsrechtliche Fragen tangiert (siehe Ausführungen in diesem Schreiben).

Eine Behörde kann keine Verwaltungsakte gegen sich selbst erlassen.

Es wird gebeten zu prüfen, ob die vorhandene Zuständigkeitsstruktur in Bezug auf die Ausübung des staatlichen Hoheitsrechts an im Staatseigentum befindlichen Hoheitssteinen nicht analog den Burgen und Schlössern beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat oder eine ihm nachgeordneten Behörde zu sehen ist. Dies würde auch den Regelungen in der

### **Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV)**

vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31), BayRS 1102-2-5  
 (Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31, BayRS 1102-2-5), die durch Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GVBl. S. 313) geändert worden ist. Auf Grund von Art. 53 und 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642), erlässt die Bayerische Staatsregierung diese Verordnung)

entsprechen, wo die Fiskalverwaltung eindeutig dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zugeordnet ist (§ 6 Nr 1g StRGVV).

Auf diese Weise könnten die Aufgaben des Denkmalschutzes und der fiskalischen Verwaltung eindeutig getrennt und die beschriebenen Interessenskonflikte vermieden werden.

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, wird ersatzweise beantragt, wie dieser Interessenskonflikt auf andere Weise aufzulösen ist.

(Schlussbemerkung, Zeichnung s. nächste Seite)

## 9. Schlussbemerkung, Zeichnung

Ziel dieser Petition ist das Aufzeigen von Fehlentwicklungen und nicht die Anklage einzelner Behörden, die sicherlich in positivster Motivation versuchen die ihnen übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen.

Sind aber die ihnen dafür zugewiesenen Rahmenbedingungen so hinderlich, dass eine Ausübung erschwert oder unmöglich gemacht wird, wäre hier Handlungsbedarf zu sehen. Diesen möchte ich anregen.

Eine Kontaktaufnahme für Rückfragen ist jederzeit möglich

Telefon	0911 360 66 077
Telefax	0911 360 61 688
Mail	projekt@historische-grenze.de

Bitte teilen Sie uns mit, wann die Thematik im Ausschuß behandelt wird und welche Ergebnisse dann erzielt worden sind.

Die Antragspunkte bleiben bestehen, auch wenn der exemplarisch benannte Fall des Landhegesteins 30 inzwischen durch dessen Restaurierung sein Ende gefunden hätte, was zum Zeitpunkt der Petitionserstellung sich noch als schwierig abzeichnete.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen C. Nickel, Dipl.Vww.FH  
Projektleiter HISTORISCHE GRENZE